

Grundkurs III im Öffentlichen Recht Anfängerhausarbeit

Herr A ist Lehrer im Beamtenverhältnis an einem Gymnasium des Bundeslandes B. In B gehört zur Grundausstattung eines jeden Klassenraumes auch ein Kreuz. Grundlage hierfür bildet § 7 Abs. 3 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (EUG). Diese Vorschrift, die Anfang 1996 in das EUG eingefügt wurde, lautet:

„Angesichts der geschichtlichen und kulturellen Prägung von B wird in jedem Klassenraum ein Kreuz angebracht. Damit kommt der Wille zum Ausdruck, die obersten Bildungsziele der Verfassung auf der Grundlage christlicher und abendländischer Werte unter Wahrung der Glaubensfreiheit zu verwirklichen. Wird der Anbringung des Kreuzes aus ernsthaften und einsehbaren Gründen des Glaubens oder der Weltanschauung durch die Erziehungsberechtigten widersprochen, versucht der Schulleiter eine gütliche Einigung. Gelingt eine Einigung nicht, hat er nach Unterrichtung des Schulamts für den Einzelfall eine Regelung zu treffen, welche die Glaubensfreiheit des Widersprechenden achtet und die religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen aller in der Klasse Betroffenen zu einem gerechten Ausgleich bringt; dabei ist auch der Wille der Mehrheit, soweit möglich, zu berücksichtigen.“

In den Klassen, die Herr A unterrichtet, hat niemand der Anbringung der Kreuze widersprochen. Herr A fühlt sich durch die Kreuze in seiner negativen Glaubensfreiheit behindert. Es sei ihm als Atheisten nicht zuzumuten, vor dem Hintergrund christlicher Symbole, deren Aussagegehalt ihm aus weltanschaulicher Überzeugung fremd seien, zu unterrichten. Insbesondere sei er aufgrund solcher historischer Katastrophen wie des Holocaust überzeugt, dass es keinen Gott geben könne. Man könne nicht von ihm verlangen, dass er, indem er vor dem Kreuz unterrichte, dieses gewissermaßen mit repräsentiere. § 7 Abs. 3 EUG könne für die Anbringung der Kreuze keine Grundlage bilden, weil diese Vorschrift ihrerseits verfassungswidrig sei. Das ergebe sich bereits aus der Bindungswirkung des Kruzifix-Urteils des Bundesverfassungsgerichts. Aber selbst wenn eine solche nicht bestehe, verstoße das Gesetz gegen Vorschriften des Grundgesetzes. Wolle man das Gesetz entgegen seiner Auffassung für verfassungsgemäß halten, müsse er als Lehrer zumindest ebenfalls ein Widerspruchsrecht gegen die Kreuze in Klassenzimmern haben. Die Schulleitung lehnte eine Entfernung der Kreuze ab. Die auf Entfernung der Kreuze gerichtete Klage von Herrn A wurde von den Verwaltungsgerichten letztinstanzlich abgewiesen.

1. Ist § 7 Abs. 3 EUG verfassungsgemäß?

2. Angenommen, § 7 Abs. 3 EUG ist verfassungsgemäß. Hat eine fristgerecht von Herrn A erhobene Verfassungsbeschwerde gegen die im Sachverhalt geschilderten Entscheidungen Aussicht auf Erfolg? Gehen Sie davon aus, dass Herr A glaubhaft darlegen kann, dass er aus Gewissensgründen den Schuldienst beenden muss, wenn die Kreuze nicht abgenommen werden. Gehen Sie weiter davon aus, dass keine alternativen Lösungsmöglichkeiten für den Konflikt bestehen.

Lösungsskizze

Frage 1:

Das Gesetz müsste formell und materiell mit dem Grundgesetz übereinstimmen.

I. Formelle Verfassungsmäßigkeit

Gegen die formelle Verfassungsmäßigkeit bestehen keine Bedenken. Insbesondere ist das Bundesland B für die Gesetzgebung im Rahmen des Schulwesens zuständig, da das Grundgesetz dem Bund hier keine Gesetzgebungsbefugnisse zuweist (vgl. Art. 70 ff. GG).

II. Materielle Verfassungsmäßigkeit

1. Verstoß gegen die Kruzifix-Entscheidung des BVerfG

Das vorliegende Gesetz könnte bereits deshalb verfassungswidrig sein, weil es im Widerspruch zu einer bindenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts steht¹. § 31 Abs. 1 BVerfGG bestimmt, dass die Entscheidungen des BVerfG die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder binden. Somit muss auch der Gesetzgeber des Bundeslandes B darauf achten, dass seine Gesetze im Einklang mit diesen stehen. Allerdings unterliegen nur der Tenor und die tragenden Gründe der Entscheidung der Bindungswirkung.

Vorliegend könnte eine Bindung an BVerfGE 93, 1, das sogenannte Kruzifix-Urteil, bestehen mit der Folge, dass § 7 Abs. 3 EUG nicht hätte ergehen dürfen. In dem fraglichen Urteil war eine Regelung eines Bundeslandes für verfassungswidrig erklärt worden, die in staatlichen Schulen die Anbringung eines Kreuzes in jedem Klassenraum zwingend vorschrieb. Allerdings ist allgemein anerkannt, dass sich die Bindungswirkung aus § 31 Abs. 1 BVerfGG nur auf den Entscheidungstenor und die tragenden Entscheidungsgründe bezieht². Da der Tenor keine vorliegend relevanten Aussagen enthält³, kommt es allein auf die tragenden Gründe an. Hier meint der BayVerfGH⁴ und ihm folgend das BVerwG⁵, tragender Grund der Entscheidung des BVerfG sei gewesen, dass Andersdenkende angesichts der allgemeinen Schulpflicht bezüglich der staatlich veranlassten Anbringung eines Kreuzes im Schulzimmer kei-

¹ Zum Verfassungsrang der Bindungswirkung vgl. *Pestalozza*, Verfassungsprozessrecht, § 20, Rz. 85.

² BVerfGE 79, 256, 264.

³ Vgl. BVerfGE 93, 1.

⁴ BayVerfGH, NJW 1997, S. 3157 ff., 3161.

⁵ BVerwG, NJW 1999, S. 3063 ff., 3064.

ne Ausweichmöglichkeit hatten und hierdurch gegen Art. 4 Abs. 1 GG verstoßen wurde. Die mangelnde Ausweichmöglichkeit wird nach dieser Lesart zum entscheidenden Gesichtspunkt. Nach anderer Auffassung führt die Bindungswirkung dazu, dass ein Gesetzgeber ein absolutes Vetorecht normieren müsse⁶. Die Gegenmeinung lehnt eine Bindungswirkung gänzlich ab⁷.

Am überzeugendsten erscheint die Meinung des BayVerfGH, da der Entscheidung eine Bindungswirkung nicht abgesprochen werden kann, andererseits das Erfordernis eines Vetorechts sich nicht aus ihr ableiten lässt. Legt man diese Auffassung zugrunde, so steht die Bindungswirkung der Entscheidung dem Erlass von § 7 Abs. 3 EUG nicht entgegen. § 7 Abs. 3 EUG normiert für die Betroffenen ein Widerspruchsrecht, womit sich ihnen eine Ausweichmöglichkeit bietet⁸. Den tragenden Gründen wird auf diese Weise Rechnung getragen. Ein Verstoß gegen die Bindungswirkung aus § 31 Abs. 1 BVerfGG liegt nicht vor⁹.

2. Verstoß gegen die Neutralitätspflicht des Staates

In Betracht kommt aber ein Verstoß gegen das Gebot weltanschaulicher und religiöser Neutralität des Staates aus Art. 3 Abs. 3, 4 Abs. 1 und 2, 33 Abs. 3 und 140 GG. Das Gebot staatlicher Neutralität bedeutet zunächst nicht, dass Staat und Kirche strikt zu trennen wären¹⁰. Bereits in der Präambel des GG ist ein Verweis auf Gott enthalten. Dementsprechend wird auch zwischen der distanzierenden und der vorsorgenden Neutralität unterschieden. Der Staat hat also nicht nur die Pflicht, sich nicht in religiöse Angelegenheiten einzumischen, sondern auch die Pflicht, einen Betätigungsraum zu sichern, auf dem sich die Persönlichkeit auf weltanschaulich-religiösem Gebiet entfalten kann¹¹. Daraus folgert das BVerfG, dass der Staat nicht auf weltanschaulich-religiöse Bezüge verzichten müsse. Wörtlich wird ausgeführt¹²:

„Auch ein Staat, der die Glaubensfreiheit umfassend gewährleistet und sich damit selber zur weltanschaulich-religiösen Neutralität verpflichtet, kann die kulturell vermittelten und historisch verwurzelten Wertüberzeugungen und Einstellungen nicht

⁶ Detterbeck, NJW 1996, S. 426 ff., 432.

⁷ Isensee, ZRP 1996, S. 10 ff., 11.

⁸ BayVerfGH, a.a.O., S. 3161.

⁹ Die Gegenauffassung ist selbstverständlich vertretbar.

¹⁰ Allg. Meinung: BVerfGE 41, 29, 46; 52, 223, 238; Böckenförde, ZevKR 1975, S. 119 ff., 128.

¹¹ BVerfGE 93, 1, 16.

¹² BVerfG, a.a.O., S. 22.

abstreifen, auf denen der gesellschaftliche Zusammenhalt beruht und von denen auch die Erfüllung seiner Aufgaben abhängt.“

Diese vorsorgende Neutralität muss jedoch mit Blick auf das Rechtsstaatsprinzip begrenzt sein. Der Staat muss darauf achten, dass die „friedliche Koexistenz verschiedener religiöser Überzeugungen durch sein eigenes Handeln nicht gefährdet wird¹³. Ob das vorliegende Gesetz dieser Einschränkung gerecht wird, ist umstritten.

Nach Auffassung des BVerwG und des BayVerfGH wird durch Regelungen wie in § 7 Abs. 3 EUG die staatliche Neutralitätspflicht nicht verletzt. Insbesondere der BayVerfGH ist der Auffassung, durch § 7 Abs. 3 S. 1 und 2 EUG werde das Kreuz zu einem Symbol für die abendländische Kultur schlechthin¹⁴. Damit sei seine Anbringung in Klassenräumen unbedenklich, da lediglich der kulturellen Tradition der Bevölkerungsmehrheit entsprochen werde. Auch die Tatsache, dass zunächst durch die angeordnete Anbringung ein Konflikt geschaffen werde, der dann durch die Widerspruchslösung in § 7 Abs. 3 S. 3 und 4 EUG wieder entschärft werden müsse, führe nicht zur Verfassungswidrigkeit. Insbesondere das BVerwG verweist darauf, dass keine alternativen Lösungsstrategien in Betracht kommen¹⁵.

Die Gegenauffassung verweist darauf, dass es unzulässig sei, das Kruzifix als Symbol abendländischer Werte zu verharmlosen¹⁶. Es sei unzulässig, im Wege der Gesetzgebung den Bedeutungsgehalt dieses Symbols gewissermaßen umzuwidmen¹⁷. Deshalb sei bei Zugrundelegung des ursprünglichen Bedeutungsgehalts ein Verstoß gegen das Neutralitätsgebot zu bejahen.

Hier sind beide Auffassungen gleichermaßen vertretbar, es kommt lediglich auf eine gute Argumentation an.

3. Verstoß gegen Art. 4 Abs. 1 GG

a) Schutzbereich, Eingriff

In Betracht kommt weiterhin ein Verstoß gegen die Glaubensfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 GG¹⁸. Dann müsste zunächst der Schutzbereich eröffnet sein. Hierzu hat das BVerfG

¹³ BVerwG, NJW 1999, S. 3063 ff., 3064.

¹⁴ BayVerfGH, NJW 1997, S.3157 ff., 3158 f.

¹⁵ BVerwG, a.a.O., S. 3065 f.

¹⁶ Insbesondere Renck, NJW 1999, S. 994 f.; Heckmann, JZ 1996, S. 883.

¹⁷ Mit Bedenken auch Mager in: vM/K, Art. 4, Rz. 41.

¹⁸ Aufbautechnisch ist es auch denkbar, sogleich mit Art. 4 Abs. 1 GG zu beginnen und in diesem Rahmen das Neutralitätsgebot zu prüfen. Im Rahmen einer isolierten Normprüfung ist der vorliegend gewählte Aufbau aber sinnvoller.

ausgeführt, zur Glaubensfreiheit gehöre nicht nur die Freiheit, einen Glauben zu haben, sondern auch die Freiheit, nach den eigenen Glaubensüberzeugungen zu leben und zu handeln. Darin sei auch die Freiheit enthalten, kultischen Handlungen eines nicht geteilten Glaubens fernzubleiben. Auch der Anblick der Symbole eines nicht geteilten Glaubens müsse nicht hingenommen werden¹⁹. Danach ist der Schutzbereich vorliegend eröffnet. Der Einzelne hat ein Recht darauf, dass in der Umgebung seiner Wahrnehmung keine christlichen Symbole, insbesondere keine Kreuze vorhanden sind. In Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG können die Eltern aus Art. 4 Abs. 1 GG ein Recht auf religiöse Kindererziehung dahingehend geltend machen, dass abweichende Überzeugungen nicht geduldet werden müssen²⁰.

Durch die Anordnung in § 7 Abs. 3 S. 1 EUG, in allen Klassenräumen Kreuze aufzuhängen, wird in den Schutzbereich eingegriffen.

b) Rechtfertigung durch kollidierendes Verfassungsrecht

aa) Glaubensfreiheit der Mehrheit?

Dieser Eingriff müsste gerechtfertigt sein. Die Religionsfreiheit nach Art. 4 Abs. 1 GG wird nicht durch einen ausdrücklichen Vorbehalt eingeschränkt. Dies bedeutet allerdings nicht, dass sie schrankenlos gewährleistet wäre. Vielmehr sind Grundrechte ohne geschriebenen Vorbehalt durch kollidierendes Verfassungsrecht, sogenannte verfassungsimmanente Schranken, einschränkbar²¹.

Hier hat die Senatsmehrheit des BVerfG in der Kreuzifix-Entscheidung ausgeführt, die Anordnung der Anbringung von Kreuzen, die keine Ausweichmöglichkeit für Andersdenkende vorsieht, lasse sich nicht unter Verweis auf Art. 7 Abs. 1 GG, also den Erziehungsauftrag des Staates, rechtfertigen, da Minderheitenrechte beachtet werden müssten²². Die abweichende Auffassung zieht als kollidierendes Verfassungsrecht zunächst die Glaubensfreiheit der Schüler- und Elternmehrheit heran, um dann festzustellen, einen Ausgleich zwischen positiver und negativer Bekenntnisfreiheit müsse der Landesgesetzgeber schaffen. Dieser Ausgleich sei durch die Anbringung von Kreuzen in zulässiger Weise erfolgt²³.

Hier sind wiederum beide Auffassungen vertretbar.

¹⁹ BVerfGE 93, 1, 15 f.

²⁰ BVerfG, a.a.O., S. 17.

²¹ Vgl. hierzu und zu abweichenden Konzeptionen *Pieroth/Schlink*, Staatsrecht II, Rz. 314 ff.

²² BVerfG, a.a.O., S. 21 ff.

²³ BVerfG, a.a.O., S. 25 ff.

bb) Widerspruchslösung

Folgt man der Senatsmehrheit, so kommt es nunmehr darauf an, ob die Widerspruchsmöglichkeit in § 7 Abs. 3 EUG den Grundrechtseingriff rechtfertigt.

Das BVerwG und der BayVerfGH sind im Grundsatz der Auffassung, die Widerspruchsmöglichkeit ermögliche einen verfassungsmäßigen Ausgleich der widerstrebenden Interessen. Während jedoch der BayVerfGH die Regelung insgesamt und unverändert für verfassungsgemäß hält²⁴, ist nach dem BVerwG eine verfassungskonforme Auslegung dahingehend erforderlich, dass sich im Zweifelsfalle das Recht der Minderheit durchsetzen müsse und dass an die Darlegungspflicht des Widersprechenden keine überspannten Anforderungen gestellt werden dürften.

Auch hier sind beide Auffassungen vertretbar. An dieser Stelle ist es nicht erforderlich, auf alle Verästelungen der beiden Entscheidungen einzugehen. Eine Auseinandersetzung in den Grundzügen, insbesondere mit den Leitsätzen, reicht aus.

III. Ergebnis

Man kann somit § 7 Abs. 3 EUG sowohl für verfassungswidrig als auch für verfassungskonform oder für verfassungskonform auslegungsfähig halten. Es kommt hierbei nicht so sehr auf das Ergebnis als auf die Qualität der Argumentation an. Dabei versteht sich der hier eingeschlagene Weg nur als Aufbauvorschlag und ist nicht zwingend.

Frage 2

Eine Verfassungsbeschwerde hat Aussicht auf Erfolg, wenn sie zulässig und begründet ist.

I. Zulässigkeit

1. Zuständigkeit

Das Bundesverfassungsgericht ist für eine Verfassungsbeschwerde gem. Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, §§ 13 Nr. 8a, 90 ff. BVerfGG zuständig.

²⁴ BayVerfGH, a.a.O., S. 3159.

2. Beteiligtenfähigkeit

Herr A ist als „jedermann“ im Sinne von § 90 Abs. 1 BVerfGG beteiligtenfähig.

3. Streitgegenstand

Streitgegenstand ist nach § 90 Abs. 1 BVerfGG jeder Akt der öffentlichen Gewalt. Unter öffentliche Gewalt im Sinne dieser Vorschrift sind alle drei Gewalten zu verstehen. Vorliegend liegen somit mehrere Streitgegenstände in Gestalt der Entscheidung des Schulleiters und der bestätigenden Gerichtsentscheidungen vor.

4. Antragsbefugnis

Es muss möglich erscheinen, dass Herr A durch die Verpflichtung, im Angesicht von Kruzifixen Unterricht zu halten, in seinen Grundrechten verletzt ist. Vorliegend spricht die Funktion von Herrn A als Lehrer im Staatsdienst nicht von vornherein gegen die Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung. Insbesondere wird heute nicht mehr vertreten, das sogenannte „besondere Gewaltverhältnis“ zwischen Herrn A und dem Land B schließe eine Berufung auf Grundrechte aus. Vielmehr kann Herr A eine Verletzung in seiner Glaubensfreiheit gem. Art. 4 Abs. 1 GG geltend machen. Durch die genannten Entscheidungen ist er auch selbst, gegenwärtig und unmittelbar betroffen.

5. Rechtswegerschöpfung, Subsidiarität

Vorliegend hat Herr A, wie in § 90 Abs. 2 BVerfGG gefordert, den Rechtsweg erschöpft. Auch ist nicht ersichtlich, dass ihm noch andere Rechtsschutzmöglichkeiten offen stehen, so dass auch nicht gegen den Grundsatz der Subsidiarität verstoßen wird.

6. Form, Frist

Den Formerfordernissen aus §§ 23, 90 Abs. 1 BVerfGG wurde Genüge getan. Auch wurde die Frist des § 93 Abs. 1 BVerfGG laut Sachverhalt gewahrt.

7. Ergebnis

Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig.

II. Begründetheit

Die Verfassungsbeschwerde ist begründet, wenn die Weigerung, die Kreuze in Unterrichtsräumen, in denen Herr A unterrichtet, abzunehmen, diesen in seiner Glaubensfreiheit gem. Art. 4 Abs. 1 GG verletzt.

1. Prüfungsmaßstab

Da das Bundesverfassungsgericht keine Superrevisionsinstanz ist, kann im Rahmen der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung bei der Beurteilung von Gerichtsentscheidungen nur geprüft werden, ob durch die angefochtenen Entscheidungen in spezifischer Weise Verfassungsrecht verletzt wurde. Dies kann nur dann der Fall sein, wenn ein Gericht eine einschlägige Verfassungsnorm entweder völlig verkannt oder falsch angewandt hat und die Entscheidung darauf beruht. Fehler bei der Anwendung einfachen Rechts, die keinen verfassungsrechtlichen Bezug haben, bleiben außer Betracht²⁵.

2. Schutzbereich

Zum sachlichen Schutzbereich von Art. 4 Abs. 1 GG gilt das zu Frage 1 Gesagte entsprechend. Fraglich ist allein, ob sich Herr A als Lehrer und damit in die staatliche Organisation eingegliedert Beamter überhaupt auf die Grundrechte berufen kann. Nach der früher vertretenen Auffassung vom „besonderen Gewaltverhältnis“ war die Grundrechtsgeltung für alle in einem solchen Verhältnis Stehenden beschränkt²⁶. Herr A könnte sich deshalb allein aufgrund seiner Beamtenstellung nicht auf Art. 4 Abs. 1 GG berufen.

Diese Auffassung ist mittlerweile überholt²⁷. Es ist davon auszugehen, dass die Grundrechte auch einem in einem besonders engen Verhältnis zum Staat Stehenden zustehen können. Fraglich ist allerdings, ob eine staatliche Maßnahme vorliegt, die nur den innerdienstlichen Bereich betrifft und damit nur die Amtsstellung der Person berührt, oder ob der Amtswalter als Person betroffen ist²⁸. Vorliegend betrifft die Frage, ob ein Lehrer im Angesicht eines Kreuzes unterrichten muss, nicht nur seine Amtsstellung. Aufgrund des starken Bezuges zu seinen persönlichen Weltanschau-

²⁵ *Pieroth/Schlink*, a.a.O., Rz. 1172 ff.

²⁶ Vgl. nur *Schenke*, Bonner Kommentar, Art. 19 Abs. 4, Rz. 190 ff. m.w.N.

²⁷ *Pieroth/Schlink*, Staatsrecht II, Rz. 1011.

²⁸ In diesem Sinne auch differenzierend BayVGh, NVwZ 2002, S. 1000 ff., 1002 f.

ungen und religiösen Überzeugungen ist vielmehr die Person als solche betroffen. Der persönliche Schutzbereich ist eröffnet²⁹.

3. Eingriff

In das Grundrecht wird auch eingegriffen, indem Herr A aufgrund von § 7 Abs. 3 EUG in Verbindung mit seinen beamtenrechtlichen Berufspflichten vor dem Kreuz unterrichten muss.

4. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

a) Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes

Nach dem Bearbeitervermerk war von der Verfassungsmäßigkeit von § 7 Abs. 3 EUG auszugehen.

b) Prüfung der Rechtsanwendung im Einzelfall

Entscheidend ist mithin, ob die Rechtsanwendung im Einzelfall mit dem Grundgesetz in Einklang steht. Da die Glaubensfreiheit vorbehaltlos gewährleistet ist, kommt eine Rechtfertigung nur durch kollidierendes Verfassungsrecht in Betracht. Nur wenn kollidierendes Verfassungsrecht die angegriffenen Entscheidungen trägt, können sie als verfassungskonformer Ausdruck verfassungsimmanenter Schranken angesehen werden.

aa) Kollidierendes Verfassungsrecht

Eine direkte Rechtfertigung aus kollidierenden Grundrechten von Eltern und Schülern kommt nicht in Betracht³⁰, da sich Lehrer einerseits und die genannten andererseits nicht in einer Kollisionslage gegenüber stehen. Vielmehr stehen sich im Schulverhältnis Schüler und Schulbehörde gegenüber, der Lehrer als potentiell Grundrechtsberechtigter ist nicht beteiligt³¹.

Jedoch kommen die Rechte von Schülern und Eltern mittelbar zum Tragen. Hier wird nun die besondere Stellung des Beamten relevant. Nach Art. 33 Abs. 5 GG sind die Beamten an die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums gebunden. Die-

²⁹ Ebenso BayVGH, a.a.O., S. 1003.

³⁰ So dezidiert Renck, Das Schulkreuz und die Lehrer, NVwZ 2002, S. 955 ff., 956.

³¹ BayVGH, a.a.O., S. 1004.

se Grundsätze beinhalten umfassende Gehorsamspflichten. Der BayVGH führt hierzu aus³²:

„Sein (des Lehrers, d.V.) Grundrecht erfährt allerdings erhebliche Einschränkungen durch die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums gem. Art. 33 V GG, durch die daraus herzuleitende beamtenrechtliche Gehorsams- und Loyalitätspflicht gegenüber dem Dienstherrn und infolgedessen durch die Pflicht, die dem staatlichen Gestaltungswillen in Art. 7 I GG anvertraute und von ihm geprägte Organisation des Schulwesens anzuerkennen und sich ihr einzuordnen.“

Der Lehrer ist der unmittelbare Repräsentant des Staates gegenüber den Schülern und ihren Eltern. Ihnen gegenüber muss er den staatlichen Erziehungsauftrag wahrnehmen und auch etwaige Konflikte mit den Grundrechten von Schülern und Eltern ausgleichen. Insbesondere ist er zur Wahrung weltanschaulicher Neutralität in der Ausprägung, wie sie sein Dienstherr vorgesehen hat, verpflichtet. Der Lehrer ist also in ein komplexes Geflecht aus eigenen Rechten, den Rechten der Schüler und Eltern und dem staatlichen Erziehungsauftrag eingebunden. Sein Grundrecht aus Art. 4 Abs. 1 GG gerät über Art. 33 Abs. 5 GG in eine Konfliktlage zum staatlichen Erziehungsauftrag in Art. 7 Abs. 1 GG.

bb) Lösung im Wege praktischer Konkordanz

Diese Konfliktlage ist im Wege praktischer Konkordanz auszugleichen. Dies bedeutet, dass eine Lösung zu suchen ist, die jedem der beteiligten Verfassungsgüter so viel Geltung erhält wie möglich. Der BayVGH führt aus³³:

„Damit beide in der Verfassung verankerten Positionen zu optimaler Wirksamkeit gelangen können, müssen sich beide Positionen Grenzziehungen gefallen lassen. Diese wiederum haben im jeweiligen konkreten Fall – gemessen am Optimierungsziel – geeignet, erforderlich und verhältnismäßig zu sein.“

(1) Vorrang von Art. 33 Abs. 5 i.V.m. Art. 7 Abs. 1 GG im Regelfall

Zur Auflösung des vorliegenden Konflikts hält der BayVGH eine analoge Anwendung der in § 7 Abs. 3 S. 3 und 4 vorgesehenen Regelung für notwendig, allerdings mit

³² BayVGH, a.a.O., S. 1000.

Abwandlungen, die der Stellung des Lehrers Rechnung tragen³⁴. Zunächst wird ausgeführt, dass der vorliegende Konflikt beamtenrechtlich geprägt sei und deshalb eine direkte Anwendung nicht in Betracht komme. Jedoch fehle es im Beamtenrecht an einer die Konfliktlage lösenden Norm. Somit bestehe eine planwidrige Regelungslücke.

Gleichwohl könne die Vorschrift nur modifiziert auf den Lehrer angewandt werden. § 7 Abs. 3 S. 1 und 2 EUG definierten den Sinngehalt des Schulkreuzes in einer gegenüber der rein religiösen Bedeutung abgeschwächten Weise. An diese Vorgabe sei der Lehrer grundsätzlich gebunden. Er sei in seiner Persönlichkeit bereits gefestigt und könne deshalb die vom Gesetzgeber getroffenen Differenzierungen eher als die Schüler nachvollziehen. Außerdem sei der Lehrer nicht nur Grundrechtsträger, sondern auch Repräsentant des Staates und in dieser Position weniger frei als die dem Staat ausschließlich als Grundrechtsträger gegenüber stehenden Schüler und Eltern. Grundsätzlich sei der Ausgleich daher in der Weise vorzunehmen, dass auch bei analoger Anwendung von § 7 Abs. 3 EUG sich das Interesse des Lehrers im Regelfall nicht durchsetze³⁵.

Dieser Auffassung ist bei Zugrundelegung ihrer Prämissen, nämlich dass § 7 Abs. 3 EUG einen verfassungskonformen Ausgleich zwischen den widerstreitenden Interessen ermöglicht³⁶, zuzustimmen. Zur Sicherung des staatlichen Erziehungsauftrags ist die modifizierte Anwendung von § 7 Abs. 3 EUG geeignet, da sie den Zweck fördert. Sie ist auch erforderlich, da andere beamtenrechtliche Regelungen nicht zur Verfügung stehen. Schließlich ist sie auch angemessen, da sich der Lehrer in der vorliegenden Situation weit größere Einschränkungen seiner grundrechtlichen Freiheit als Schüler und Lehrer gefallen lassen muss.

(2) Vorliegen einer Ausnahmekonstellation

Die grundsätzliche Versagung im Regelfall lässt aber auch Ausnahmen zu³⁷. Insbesondere kann es unter dem Gesichtspunkt der Angemessenheit geboten sein, die Interessen des Lehrers in besonderen Fällen zum Zuge kommen zu lassen. Es müssen also noch zusätzliche Gesichtspunkte genannt werden können, die zugunsten der Rechtsstellung des Lehrers streiten. Im vorliegenden Fall kann hier die Tatsache

³³ BayVGH, a.a.O., S. 1006.

³⁴ BayVGH, a.a.O., S. 1006 f.

³⁵ BayVGH, a.a.O., S. 1007.

³⁶ Siehe hierzu bereits die Fallfrage 1.

³⁷ Siehe hierzu BayVGH, a.a.O., S. 1007 ff.

genannt werden, dass die Gewissensnöte von Herrn A so groß sind, dass er den Schuldienst beenden muss, wenn die Kreuze nicht abgenommen werden. Andere Lösungsmöglichkeiten bestehen im konkreten Fall nicht. Dem BayVGH ist darin zuzustimmen, dass die grundgesetzliche Ordnung auch Außenseiter die Möglichkeit zur Persönlichkeitsentfaltung einräumt, wenn die Einbußen für andere Rechtsgüter nicht zu erheblich sind³⁸. Dieser Freiraum wäre vorliegend nicht mehr vorhanden, da sich Herr A ohne die Abnahme der Kreuze in einer ausweglosen Lage befindet. Er kann sich entscheiden, ob er unüberwindliche Gewissensnöte aushält oder den Schuldienst quittiert. Diese Belastung ist ihm nicht zumutbar. Mithin muss im Einzelfall der staatliche Erziehungsauftrag zurücktreten. Herr A hat verfassungsrechtlich einen Anspruch darauf, dass § 7 Abs. 3 EUG in seinem Sinne so angewandt wird, dass die Kreuze abgenommen werden.

Hier ist auch die Gegenauffassung mit der Erwägung vertretbar, dass zu wenige Anhaltspunkte im Sachverhalt für eine Ausnahmekonstellation sprechen. Im Übrigen muss die Auffassung des BayVGH nicht als Grundlage für die Bearbeitung genommen werden. Zulässig ist es auch, sogleich Überlegungen zum Grundsatz der Verhältnismäßigkeit anzustellen und in diesem Rahmen zu prüfen, ob eine völlige Verweigerung der Entfernung der Kreuze gegenüber Herrn A angemessen ist.

c) Ergebnis

Indem die angegriffenen Entscheidungen die Entfernung der Kreuze verweigern, verletzen sie Herrn A in seinem Grundrecht aus Art. 4 Abs. 1 GG. Die Verfassungsbeschwerde ist begründet.

³⁸ BayVGH, a.a.O., S. 1007.